

Teilnahmebedingungen 2026

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der BRANDmania 2026 und damit Bestandteil des Beteiligungsvertrages mit der Spielwarenmesse eG. Diese Teilnahmebedingungen gelten ausdrücklich zur Verwendung gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB hingegen nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1. Veranstaltungstitel

4. BRANDmania

15 m² 14.850,00 €

20 m² 19.800,00 €

30 m² 29.700,00 €

2. Veranstaltungsort

Zeche Zollverein, Grand Hall, Kokereiallee 9-11,
45141 Essen, Deutschland

Abweichende Größen sind bei Verfügbarkeit möglich und werden individuell berechnet.

3. Dauer

Mittwoch, 24. Juni, - Donnerstag, 25. Juni 2026

Der Beteiligungspreis ist eine Paketleistung und beinhaltet sowohl die Überlassung der Standfläche als auch die umfangreichen sonstigen Leistungen der Spielwarenmesse eG, soweit nicht sonstige Leistungen gemäß dieser Teilnahmebedingungen oder weiterer Angebote der Spielwarenmesse eG gegen besondere Entgelte erbracht werden.

Veranstaltungsbetrieb:

Mittwoch: 9:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr.

Einlasszeiten Aussteller:

Täglich ab 8:00 Uhr. Die Stände müssen bis spätestens 8:45 Uhr besetzt sein.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und am gesetzlich festgesetzten Ort zu entrichten ist.

Einlasszeiten Besucher:

Mittwoch: 9:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr.

4. Veranstalter

Spielwarenmesse eG,

Herderstraße 7, 90427 Nürnberg,

Deutschland

Tel. +49 911 998130

www.brandmania.events

info@brandmania.events

Amtsgericht Nürnberg GnR.43

Stnr.: 241 106 70105

Für den Fall, dass sich die Umsatzsteuer im Zeitraum zwischen Rechnungsstellung bis zur nächsten Messe ändert, erfolgt eine Nachberechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Der Aussteller ist verpflichtet, der Spielwarenmesse eG auf Verlangen nachzuweisen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

5. Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis (ohne Standbau und Ausstattung) beträgt für

Alle Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger im Land des Ausstellers erhobener Steuern und Abgaben. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, solche Steuern und Abgaben auch dann weiter zu berechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden.

Stele (2 m²) 2.500,00 €

Die Spielwarenmesse eG behält sich für von ihr bestimmte Ausstellungsflächen abweichende/ergänzende Beteiligungspreise und Teilnahmebedingungen vor.

und für Standflächen mit jeweils ca.

5 m² 4.950,00 €

10 m² 9.900,00 €

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter den hierin vereinbarten Bedingungen per E-Mail. Nach der Anmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung, die noch keine Angebotsannahme und keine Zulassung darstellt. Die Spielwarenmesse eG wird dem Aussteller ein Angebot zur Teilnahme an der BRANDmania 2026 mit einer Bindungsfrist von einem Monat übermitteln. Das Angebot wird angenommen, indem der Aussteller schriftlich oder per E-Mail seine Annahme des Angebots innerhalb der vorgenannten Bindungsfrist erklärt. Mit der Annahme des Angebots der Spielwarenmesse eG kommt der Beteiligungsvertrag zustande; der Aussteller ist damit zur BRANDmania 2026 zugelassen.

7. Zulassung

Zugelassen werden nur Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Mit seiner Anmeldung erklärt der Aussteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu sein. Die Ausstellung von Produkten sowie das Anbieten von Dienstleistungen, die gesetzliche Bestimmungen verletzen oder gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere sexuellen oder pornografischen Inhalts, ist nicht gestattet. Sie können durch die Spielwarenmesse eG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Verboten ist insbesondere die Ausstellung von Produkten, die als Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (z. B. Hakenkreuz, SS-Rune etc.) im Sinne der §§ 86, 86 a StGB bewertet werden können.

Hinweis:

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Spielwarenmesse eG spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und per E-Mail übermittelt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche seit Jahren innegehabt hatte. Die Veranstaltungsleitung wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, auch nachträglich - nach Zustandekommen des Beteiligungsvertrages - Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Zulassungsbestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Veranstaltung überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil

Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die Spielwarenmesse eG sind ausgeschlossen.

Der Aussteller muss mit Abweichungen bis zu 5 cm in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Standbegrenzungswände. Aus diesen Abweichungen können gegen die Spielwarenmesse eG keine Ansprüche geltend gemacht werden. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre und Feuerlöschkästen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Die Aussteller bzw. deren Standgestalter müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten unterrichten und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisszeichnungen der Standflächen mit dem engeren Umfeld mit Maßangaben von der Spielwarenmesse eG angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Mit der Übernahme des Standes werden die Gegebenheiten anerkannt. Berechtigte Reklamationen sind der Spielwarenmesse eG unverzüglich nach Bezug schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel beseitigt werden können. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Spielwarenmesse eG. Die Haftung der Spielwarenmesse eG für Schäden aus Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Standzuteilung ist für alle Anspruchsarten ausgeschlossen, sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt.

9. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzung ist obligatorisch, falls kein eigenes Standsystem und auch kein Mietstand verwendet werden. Der Mietpreis ist nicht im Beteiligungspreis enthalten.

Eine Rückwand muss definiert sein.

10. Standgestaltung und -zugang

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der BRANDmania zu beachten. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen oder den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Das Bestimmungsrecht hat die Spielwarenmesse eG (§ 315 BGB). Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Gutachter festgestellt.

Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

11. Auf- und Abbau

Aufbau:

Montag, 22.06.2026, und Dienstag, 23.06.2026

Lagerung von Ausstellungsgut bzw. Deko-Materialien sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten in fremden Ständen sind untersagt. Alle Gänge müssen jederzeit passierbar sein.

Der Standaufbau muss bis Dienstag, 23.06.2026, 19:00 Uhr beendet sein. Ist der Stand bis Mittwoch, 24.06.2026, 09:00 Uhr nicht besetzt worden und der Messeleitung liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Nachricht vor, hat die Spielwarenmesse eG das Recht, über den Stand zu verfügen. Der Stand kann für andere Zwecke benutzt oder besonders dekoriert werden. Für die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller aufzukommen.

Abbau:

Freitag, 26.06.2026

Der Abbau kann am 25.06.2026, 16:00 Uhr begonnen werden. **Vor diesem festgesetzten Termin darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden, noch dürfen Exponate verpackt oder vom Stand entfernt werden.** Bei Verletzungen dieser Vertragspflicht ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 € an die Spielwarenmesse eG zu zahlen.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller der Spielwarenmesse eG zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebänder müssen nach dem

Abbau des Standes wieder entfernt werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert oder entsorgt.

12. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt, sobald der Beteiligungsvertrag zustande gekommen ist. Der Rechnungsbetrag ist zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten vorzunehmen.

In Rechnung gestellt von:

Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, Deutschland

Bankspesen hat der Aussteller zu tragen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Beteiligungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, trotz Mahnung nicht geleistet hat. Die Spielwarenmesse eG ist sodann berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Standfläche zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich die Spielwarenmesse eG etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

Das Recht auf Belegung des Standes wird erst durch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und durch die vollständige Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge gesichert.

13. Überlassung der Standfläche an Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung (Mitaussteller) zu gestatten.

14. Kündigung, Stornierung, Nichterscheinen
Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los (Stornierung), ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Standfläche anderweitig frei zu verfügen. Die Stornierungserklärung des Ausstellers hat stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Der Aussteller bleibt zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises und etwaig gebuchter weiterer

Serviceleistungen (als Stornogebühr) nach Maßgabe der nachfolgenden Staffelung verpflichtet. Die Höhe der Stornogebühr (Anteil am in Rechnung gestellten Beteiligungspreis zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) ist zeitlich wie folgt gestaffelt:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 60 %
- bis 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80 % und
- ab 59 Tage vor Beginn der Veranstaltung 100 %

Dem Aussteller bleibt in jedem Fall der Stornierung der Nachweis vorbehalten, dass sich die Spielwarenmesse eG infolge der Stornierung höhere als im Abschlag berücksichtigte Aufwendungen erspart hat und etwa durch eine anderweitige Überlassung der Standfläche Einnahmen erzielt hat, die sie sich anrechnen lassen muss.

Bleibt ein Stand bei Veranstaltungsbeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt (no show), sind vom Aussteller zusätzlich zum in Rechnung gestellten Beteiligungspreis und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen die der Spielwarenmesse eG durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen. Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, die Veranstaltungsleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Spielwarenmesse eG ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

15. Verschiebung, Absage, Abbruch, etc. der Veranstaltung

15.1. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände oder weil ihr die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine solche, eine derartige Maßnahme rechtfertigende Situation liegt insbesondere vor,

- a) wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann;
- b) wenn aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt (z.B. Stromausfall,

massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie, etc.) entweder die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich oder die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck nicht für Aussteller sowie für Besucher und die Spielwarenmesse eG oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Die Spielwarenmesse eG trifft die jeweilige Entscheidung als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

15.2. Bei einer Absage der Messe vor Messebeginn gemäß Ziffer 15.1 entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Spielwarenmesse eG haftet nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

15.3. Eine Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung wird die Spielwarenmesse eG dem Aussteller unverzüglich mitteilen; die Mitteilung kann auch elektronisch z. B. per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Aussteller zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Wird der Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich erklärt, gilt der Beteiligungsvertrag als für den neuen Veranstaltungsort und/oder -zeitraum geschlossen.

15.4. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Spielwarenmesse eG hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Veranstaltungsteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist.

16. Sondervereinbarungen

Alle von diesen Teilnahmebedingungen abweichenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Spielwarenmesse eG.

17. Standbetreuung

Während der ganzen Messedauer und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

18. Werbung/Standparty/Abgabe von Speisen und Getränken

Werbung aller Art ist innerhalb des dem Aussteller zugeteilten Standes gestattet. Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstaltungsort in allen Ankündigungen (Internet, Eintrittskarten, Plakaten, Flyern und sonstigen Werbemitteln sowie Pressemitteilungen etc.) ausschließlich als GRAND HALL ZOLLVEREIN® zu bezeichnen und mit dem Original Logo der Grand Hall zu versehen.

Jede Form der Werbung, des Brandings sowie Signages in Form von Grafiken, Bannern, Aufstellern oder ähnlichen Medien bedarf der vorherigen Zustimmung durch die BRANDmania in Textform. Gleiches gilt für die Verteilung von Werbematerialien jeder Art.

Werbemaßnahmen außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. Outdoor-Werbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig durch die Spielwarenmesse eG. Die Veranstaltung einer Standparty ist anmelde- und genehmigungspflichtig.

Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen oder Besucheransammlung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

19. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen des Veranstaltungsgeschehens, der Stände oder einzelner Exponate ist nicht gestattet. Ausgenommen sind die Presse und die Aussteller oder deren Bevollmächtigte auf ihren eigenen Ständen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmемaterials zu verlangen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen einschließlich des Standes des Ausstellers anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen der Spielwarenmesse eG zu verwenden.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen.

20. Rauchverbot

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

21. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen übernimmt die Spielwarenmesse eG. Für die Bewachung des Standes und seiner Produkte während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten, hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Durch die von der Spielwarenmesse eG übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziffer 22 beschriebene beschränkte Haftung der Spielwarenmesse eG nicht erweitert.

22. Haftung

Die Spielwarenmesse eG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Spielwarenmesse eG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Spielwarenmesse eG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlicher Vertragspflichten durch die Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Spielwarenmesse eG nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe des Beteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000 € je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern/Mitausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, haftet die Spielwarenmesse eG für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller/Mitaussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist

es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Mitausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Veranstaltungsgelände abgestellten Fahrzeuge.

Eine verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel des Veranstaltungsgeländes oder der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen.

Hinweis:

In Deutschland gelten auch während der Laufzeit sowie während der Aufbau- und Abbaueiten der BRANDmania die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes. Der Aussteller sowie Mitaussteller verpflichten sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, soweit gesetzlich geschuldet, einzuhalten und die Spielwarenmesse eG insofern von jeder Haftung freizustellen, sollten Dritte die Spielwarenmesse eG ganz oder auch nur anteilig in Anspruch nehmen. Die vorstehende Haftungsregelung gilt im Übrigen entsprechend.

23. Versicherung

Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seiner Beauftragten oder seine Ausstellungseinrichtungen und ausgestellten Exponate an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

24. Klimatisierung, Beleuchtung, Stromanschluss

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die allgemeine Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen.

Anschlüsse für Strom werden durch den von der Spielwarenmesse eG genannten Servicepartner bereitgestellt.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die Spielwarenmesse eG übernimmt keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten.

25. Reinigung und Entsorgung

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich abends bis spätestens 19:00 Uhr oder am Morgen bis Messebeginn beendet sein. Die Standreinigung kann nur durch die Aussteller selbst erledigt oder der offiziellen ServicePartner-Firma in Auftrag gegeben werden. Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der

Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Auch die Entsorgung von Messeständen fällt in die Verantwortung der Aussteller.

26. Verjährung

Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG in sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, sind für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Schlußtag der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen.

27. Hausrecht

Die Spielwarenmesse eG übt im gesamten Messegelände für Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der BRANDmania das Hausrecht in Abstimmung mit dem Geländeeigentümer, der Grand Hall Zollverein GmbH, aus. Das übergeordnete Hausrecht des Geländeeigentümers bleibt im Übrigen unberührt.

28. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nur bei schuldhafter Pflichtverletzung verwirkt. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen nach diesen Teilnahmebedingungen ist nur die jeweils höchste verwirkte Vertragsstrafe zur Zahlung fällig. Eine Kumulation verwirkter Vertragsstrafen findet nicht statt.

29. Corona-Beschränkungen / Hygienekonzept

Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche und behördliche Auflagen in Zusammenhang mit dem Infektionsschutz, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Sars-CoV-2 Virus (inkl. aller Varianten) zu beachten und ohne Auswirkungen auf die Preisgestaltung umzusetzen. Vom Veranstalter vorgegebene Hygienekonzepte sind zu beachten; sofern der Veranstalter kein eigenes Hygienekonzept vorsieht, hat der Aussteller für seinen Stand ein Hygienekonzept aufzustellen und dessen Befolgung sicherzustellen.

30. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Nürnberg.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

31. Erklärung zur Datenverarbeitung

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der Spielwarenmesse eG

gespeichert. Die Spielwarenmesse eG und die ihr verbundenen Unternehmen verwenden die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten oder Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für die Spielwarenmesse eG tätigen Dienstleister dar, erfolgt nicht.

32. Änderungsvorbehalt

Die Spielwarenmesse eG behält es sich vor, auf ihrer Website www.brandmania.events technische Abläufe der Anmeldung und des Buchungsvorgangs von weiteren Leistungen und Angeboten zu ändern. Sie wird solche Änderungen dem Aussteller rechtzeitig auf www.brandmania.events oder per E-Mail bekanntgeben. Solche Änderungen lassen die Wirksamkeit dieser Teilnahmebedingungen und etwaig bereits geschlossener Beteiligungsverträge sowie weiterer gebuchter Leistungen unberührt.